



Bekanntmachung des Wahlmodus der Gremienwahlen zum Fachschaftenrat und Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

Liebe Studierende,

hiermit gibt der Wahlausschuss den Wahlmodus für die Wahl am 10. und 11. Juni 2025 zum 13. Fachschaftenrat und zum 13. Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Ulm bekannt:

Die Wahl des Fachschaftenrats findet in Form der „Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen“ statt. Die genauen Bestimmungen hierzu sind in der aktuellen Wahlordnung unter §3 einzusehen.

Die Wahl des Studierendenparlaments findet in Form der „Verhältniswahl“ statt. Die genauen Bestimmungen hierzu sind in der aktuellen Wahlordnung unter §2 einzusehen.

Die Listen mit den vorgeschlagenen Bewerbern sind in einem eigenen Dokument zu finden.

Ulm, den 27.05.2025.

Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

Adresse:

StuVe Wahlausschuss

StuVe / Verfasste Studierendenschaft

c/o Universität Ulm

Albert-Einstein-Allee 11

89069 Ulm

stuve.wahl@uni-ulm.de
www.stuve.uni-ulm.de/wahl

Auszug aus der Wahlordnung (Stand 21.03.2025)

§ 2 – Verhältniswahl

- 1) Die Verhältniswahl ist für die Wahl des StuPa anzuwenden, wenn es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, als Mitglieder zu wählen sind und mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.
- 2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
- 3) Die Wählerin kann einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulation).
- 4) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet oder die der Bewerberin zugedachte Stimmzahl (höchstens drei) einträgt.
- 5) Das Hinzufügen weiterer Bewerberinnen zu den vorgeschlagenen Listen ist nicht zulässig.
- 6) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach § 13.

§ 3 – Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

- 1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen wird angewendet:
 - a. für die Wahl des FSR;
 - b. für die Wahl des StuPa, wenn höchstens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder. In diesem Fall soll der Wahlausschuss bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und der Erstellung der Stimmzettel für die vorgeschlagenen Bewerberinnen die Zuordnung zu ihrem Wahlvorschlag deutlich machen.
- 2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann einer Bewerberin oder einer von ihrer hinzugefügten, wählbaren Person je nur eine Stimme geben.
- 3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet und/oder Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

